

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §14 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/23 93/11/0001 1 (hier: Schüler an einer Bauhandwerkerschule)

Stammrechtssatz

Der Zweck des Aufschubes des ordentlichen Zivildienstes iSdS 14 Z 1 ZDG liegt darin, daß der Zivildienstpflchtige eine Ausbildung, die ihm in die Lage versetzen soll, eine berufliche Tätigkeit zu entfalten, um sich eine materielle Lebensgrundlage zu verschaffen, durch die Zivildienstleistung nicht unterbrechen muß. Er soll - wie dies auch bei einem Schüler der Fall ist - die Ausbildung beenden können, um nach Ableistung des Zivildienstes eine Berufsstellung ergreifen zu können. Er soll nicht gezwungen sein, seine Ausbildung unter den erschwerten Voraussetzungen, die eine durch die Leistung des Zivildienstes bedingte Unterbrechung mit sich bringt, abzuschließen, bevor er ins Berufsleben eintreten kann. Daher kann eine weitere Ausbildung für einen anderen oder für einen höher qualifizierten Beruf eines Zivildienstpflchtigen, der bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung genossen hat und auf Grund dieser Ausbildung in einem Berufsverhältnis steht, einen Aufschub nicht rechtfertigen (hier: Fotograf und Labortechniker mit abgeschlossener Fotografenlehre, der sich zum Abfallberater ausbilden läßt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110266.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>